



Rehabilitierung der Opfer und Betroffenen von SED-Unrecht

Leitfaden

Vorwort



Die Aufarbeitung des SED-Unrechts ist lange noch nicht abgeschlossen

30 Jahre nach dem Ende der DDR-Diktatur hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung der Länder endlich die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze beschlossen. Das bedeutet, dass Anträge auf Rehabilitierung von den Betroffenen so lange gestellt werden können, bis auch das letzte Opfer von SED-Unrecht zu seinem Recht gekommen ist.

Dafür habe ich mich besonders eingesetzt; denn noch heute leiden Opfer und Betroffene sowie deren Angehörige an den Folgen rechtstaatswidriger Maßnahmen des DDR-Unrechtsregimes. Die derzeit noch spürbar fortwirkenden Fälle von Unrecht sollen rehabilitiert werden, und zwar durch eine rechtsstaatliche Einzelfallprüfung. Ich stehe dazu, dass es in unserem Land Brandenburg bei der kritischen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit keinen Schlussstrich geben darf.

Darüber hinaus hat sich auch vor allem das Land Brandenburg dafür stark gemacht, dass Ende 2019 ein Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften in Kraft treten konnte.

Diese Broschüre soll unter anderem aufzeigen, welchen Opfergruppen Leistungen aufgrund der neuen Gesetzeslage gewährt werden können. Zum Beispiel wird die Rehabilitierung von Personen erleichtert, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR in Spezial- oder Kinderheime eingewiesen wurden, weil ihre Eltern politisch verfolgt und inhaftiert worden waren. Ferner können die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen einmalige Leistungen erhalten. Verfolgte Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen.

An den weiterhin bei der Rehabilitierungsbehörde eingehenden Anträgen wird erkennbar, dass auch 30 Jahre nach der Einheit noch nicht alle von DDR-Unrecht Verfolgte wissen, wie sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten rehabilitiert werden können.

Deshalb wird in diesem Leitfaden erklärt, wie Betroffene die ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen beanspruchen können.

So werden die heute noch fortwirkenden Folgen von Unrechtsmaßnahmen zumindest gemildert, auch wenn das erlittene Leid nicht ungeschehen gemacht werden kann.

Diese Informationsbroschüre soll die Antragstellung erleichtern. Ich lade herzlich dazu ein, auch betroffene Angehörige und Bekannte über die Möglichkeiten der Rehabilitierung zu informieren. Scheuen Sie sich nicht, zudem die Rehabilitierungsbehörden persönlich, telefonisch oder per Email zu kontaktieren.

Michael Stübgen Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Leitfaden für Opfer und Betroffene von SED-Unrecht

Inhalt

Leitgedanken der Rehabilitierung	6
Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	
Berufliche Rehabilitierung	12
Besondere Gruppen von Betroffenen	15
Anhang Weitere Beratungsstellen	17
Anschriften der Rehabilitierungsbehörden	19
Anschriften der Landgerichte mit Rehabilitierungskammern des Landes Brandenburg	20
Nenabilitierungskammem des Landes brandenburg	20

Leitgedanken der Rehabilitierung

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden viele Bürgerinnen und Bürger unter dem Regime der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) auf sehr unterschiedliche Weise politisch verfolgt. Dies führte oft zu Benachteiligungen, die für die Betroffenen bis jetzt noch schwer und unzumutbar nachwirken. Um die Folgen politischer Unterdrückung und Verfolgung zu mildern, wurden die Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht, die Rehabilitierungsgesetze, geschaffen. Diese Broschüre richtet sich an die Betroffenen von SED-Unrecht und soll ihnen einen Überblick über das Rehabilitierungsverfahren geben.

Rehabilitierung meint Wiedergutmachung. Die Rehabilitierung von DDR-Unrecht ist in drei Gesetzen geregelt. Diese bauen aufeinander auf und sehen eine Art Baukastensystem von Ausgleichsund Versorgungsleistungen vor. Das Verfahren ist zweistufig: Zuerst wird die Grundentscheidung getroffen – die Rehabilitierung. Dafür ist bei der strafrechtlichen Rehabilitierung ein Gericht eines ostdeutschen Bundeslandes

zuständig. Die Entscheidungen zur beruflichen sowie zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung treffen die zuständigen Behörden eines ostdeutschen Bundeslandes. Dann werden je nach Folgeanspruch andere Behörden oder Institutionen tätig (z.B. Versorgungsämter, Agenturen für Arbeit, Sozialämter, Vermögensämter, Rentenversicherungsträger, BAföG-Stellen). Diese entscheiden über die Leistungen.

Ein Verfahren zur Rehabilitierung ist kostenfrei. Das gilt nicht für Klageverfahren gegen Bescheide

Die Rehabilitierungsgesetze sind:

- das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und
- das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

Darum geht es bei der strafrechtlichen Rehabilitierung

Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (auch 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz genannt) werden Opfer von politisch motivierten oder sonst rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der Strafverfolgung rehabilitiert und für Haftzeiten und andere Formen der Freiheitsentziehung entschädigt.

Der Antrag ist bei dem Landgericht (Kammer für Rehabilitierungsverfahren) zu stellen, in dessen Bezirk damals die Verurteilung erfolgte. Er kann auch bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden (siehe auch:

Anschriften der Landgerichte; weitere Hinweise unter: mik.brandenburg.de

Besondere Zuwendung für Haftopfer (SED-Opferrente – § 17a StrRehaG)

Ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur können auf Antrag eine monatliche Zuwendung in Höhe von 330,- Euro erhalten, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Voraussetzung ist, dass sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben.

Im Land Brandenburg sind zwei Stellen für die Opferrente zuständig:

Wenn Ihnen eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erteilt wurde: Landesamt für Soziales und Versorgung

Postfach 100 123 03001 Cottbus

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de

Tel.: 0355 2893-800

Wenn Sie durch Beschluss eines Bezirks- oder Landgerichts des Landes Brandenburg strafrechtlich rehabilitiert wurden:

Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam (weiteres unter Anschriften der Landgerichte).

Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung

Die DDR hat nicht nur das Strafrecht politischen Verfolzur Andersdenkender gung setzt, sondern auch behördliche Maßnahmen zu diesem Zweck missbraucht. Die wichtigsten Vorschriften des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes sind das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz richtet sich an Opfer von Verwaltungsunrecht und Verwaltungswillkür der DDR. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz wendet sich an Personen, die im Berufsleben politisch verfolgt wurden. Durch diese Gesetze können sich Betroffene vom Makel persönlicher Diskriminierung befreien und Folgeleistungen in Anspruch nehmen.

Beiden Gesetzen liegen folgende Leitlinien zugrunde:

- Es sollen Menschen rehabilitiert werden, die Opfer elementar rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns und politischer Verfolgung wurden.
- Diese Verfolgung muss in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) oder der DDR stattgefun-

- den haben und muss zu einem Nachteil im Beruf, einem Gesundheitsschaden oder einem Eingriff in das Vermögen geführt haben.
- · Es sollen nur die gravierendsten, krassesten Unrechtsfälle rehabilitiert werden. Die "sozialistische Gesetzlichkeit" führte zu Einbußen an Freiheit und Eigentum sowie Benachteiligungen im Beruf für einen großen Teil der DDR-Bevölkerung. Dieses Schicksal traf ieden Menschen mehr oder weniger gleich. Es können aber nicht alle DDR-Entscheidungen rehabilitiert werden. Die Gesetze zur Rehabilitierung konzentrieren sich deswegen auf die Fälle, die sich deutlich von dieser allgemeinen Beeinträchtigung abheben. Eine Maßnahme soll. nur rehabilitiert werden, wenn sie Ausdruck politischer Verfolgung oder Verwaltungswillkür im Finzelfall war
- Die Gesetze zur Rehabilitierung gewähren Leistungen, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung. Schadensersatz wie z.B. die

- Nachzahlung von Lohn ist nicht vorgesehen.
- Bestimmte Personen sind von den Leistungen ausgeschlossen. Gründe zum Ausschluss liegen vor, wenn Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder ihre Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben (vgl. § 2 Absatz 2 VwRehaG, § 4 BerRehaG). Das kann z. B. der Fall sein, wenn sich jemand als Denunziant oder als Spitzel für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) betätigt hat.

Bearbeitungszeit

Die Prüfung der Anträge auf Rehabilitierung ist oft mit aufwendigen Nachforschungen verbunden. Die Rehabilitierungsbehörden müssen Sachverhalte prüfen, die meist schwere Einzelschicksale von Betroffenen erzählen und mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Außerdem wird immer noch eine Vielzahl von Anträgen gestellt. Deswegen kann eine längere Bearbeitungszeit nicht immer ausgeschlossen werden.

So können Sie helfen, die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages zu verkürzen:

Bitte reichen Sie schon mit Ihrem Antrag möglichst alle Unterlagen ein. Füllen Sie die Formulare und Anlagen möglichst vollständig aus. Reichen Sie alle in den Formularen erwähnten Nachweise ein, die Sie haben.

Darum geht es bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) regelt die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme von DDR-Organen. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist insbesondere möglich, wenn die Maßnahme

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar ist
- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögen oder in den Beruf (z.B. bei Bediensteten der ehemaligen sogenannten bewaffneten Organe) geführt hat und

 die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch heute schwer und unzumutbar fortwirken.

Dabei kann es sich etwa um den Entzug von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, die Zwangsaussiedlung aus den Grenzgebieten der DDR oder die Folgen rechtsstaatswidriger Polizeieinsätze handeln. Andere Beispiele sind die Entfernung von Schulen, Hoch- oder Fachschulen, die Degradierung oder Entlassung aus politischen Gründen bei den ehemaligen bewaffneten Organen oder der Entzug einer Gewerbeerlaubnis.

Die Verwaltungsentscheidung muss im Hinblick auf das politische Verhalten oder die politische Einstellung des Einzelnen ergangen sein. Ebenso erfasst das Gesetz die Willkür im Einzelfall. Das bedeutet, dass jemand ohne vernünftigen Grund anders behandelt wurde als in vergleichbaren Fällen.

Die Folgen müssen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Diese gesetzliche Voraussetzung soll Bagatellfälle ausschließen. Enteignungen von Grundstücken wirken immer fort. Auch bei deutlichen Eingriffen in den Beruf wird die Fortwirkung unterstellt. Denn diese Eingriffe wirken sich auf die Höhe der Altersrente aus.

Leistungen nach dem VwRehaG Nach einer positiven Rehabilitierungsentscheidung können Sie folgendes beantragen:

- bei Gesundheitsschäden: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung, Heilfürsorge);
- bei Eingriffen in Vermögenswerte: Rückübertragung oder Entschädigung nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes;
- bei Nachteilen im Beruf: Nachteilsausgleich in der Rente.

Moralische Rehabilitierung nach § 1a Absatz 1 VwRehaG

Hier geht es um Verwaltungshandeln, das zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat, aber nicht zu Nachteilen für die Gesundheit, das Vermögen oder die berufliche Entwicklung. Das Verwaltungshandeln muss der politischen Verfolgung gedient haben. Ein typisches Beispiel sind die

Orts- oder Kreisverweisungen im Zuge der Bodenreform. Durch die moralische Rehabilitierung werden Ehre und Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit wiederhergestellt. Aus einer Rehabilitierung gemäß § 1a Absatz 1 VwRehaG können keine Folgeansprüche geltend gemacht werden.

Rehabilitierung von anerkannten Zersetzungsopfern nach § 1 a Absatz 2 VwRehaG

Sofern ein Betroffener keine Ausgleichsleistung aufgrund der festgestellten Zersetzungsmaßnahme erhält, erhält er auf Antrag bei der Rehabilitierungsbehörde eine einmalige Leistung von 1.500,- Euro.

Das VwRehaG findet keine Anwendung auf:

Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz erfasst werden. Hier gehen die Bestimmungen des Vermögensgesetzes denen des VwRehaG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob im vermögensrechtlichen Verfahren tatsächlich Ansprüche erworben werden. Die Entziehung von Vermögenswerten ist in der Regel durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen nachzuprüfen;

- Fallgruppen, die in § 1 Absatz 8
 Vermögensgesetz erwähnt werden. Dazu zählen u.a. Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 in der SBZ. Diese werden nicht vom Geltungsbereich des VwRehaG erfasst. Das betrifft sowohl Enteignungen der sowjetischen Besatzungsmacht selbst als auch Enteignungen durch deutsche Stellen, z. B. im Rahmen der Bodenreform oder aufgrund der Befehle Nr. 124 und 64 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD);
- Fälle, die im Entschädigungsrentengesetz geregelt sind;
- Steuerbescheide der DDR, die nachgeprüft werden sollen. Hier gilt ein gesondertes Verfahren der Finanzverwaltung. Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Örtliche Zuständigkeit:

- Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam ergangen ist, ist die Rehabilitierungsbehörde Brandenburg zuständig (Weiteres unter Anschriften der Rehabilitierungsbehörden).

Darum geht es bei der beruflichen Rehabilitierung

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) regelt die Rehabilitierung von Eingriffen in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung, die der politischen Verfolgung gedient haben. Es sieht soziale Ausgleichsleistungen vor, besonders den Ausgleich von Nachteilen bei der Altersrente.

Das Gesetz richtet sich an Betroffene, die wegen ihrer politischen religiösen Überzeugung oder oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe staatlicher Unterdrückung ausgesetzt waren. Typische Sachverhalte sind die Entlassung oder deutliche berufliche Herabstufung in volkseigenen Betrieben, in Behörden, in wissenschaftlichen oder staatlichen Einrichtungen. Auch die Exmatrikulation von einem begonnenen Fach- oder Hochschulstudium bzw. der Entzug einer bereits erteilten Zulassung zum Studium aus Gründen der politischen Verfolgung sind Beispiele.

Schadensersatz für entgangenen Lohn oder entgangenes Gehalt, für Jahresend- oder Treueprämien ist nicht vorgesehen.

Anwendungsfälle des BerRehaG sind auch

- alle in der DDR zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehungen, für die bereits eine strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung eines Gerichtes oder eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz vorliegt.
- alle durch die sowjetische Besatzungsmacht nach dem 8. Mai 1945 erfolgten Verurteilungen bzw. Gewahrsamsnahmen auf dem Gebiet der SBZ/DDR. Hierfür muss eine Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz vorliegen.

Die Maßnahme der politischen Verfolgung muss unmittelbar in die Berufstätigkeit eingegriffen haben. Der Betroffene muss also z.B. durch die zu Unrecht erlittene Haft aus der Berufstätigkeit herausgerissen worden sein.

Bitte beachten Sie:

- Es muss ein äußerer Eingriff in die berufliche Entwicklung erfolgt sein. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Betroffener Arbeit unterhalb der erworbenen oder durch Berufsausbildung angestrebten Qualifikation übernehmen musste und deswegen deutlich weniger verdient hat (mindestens minus 20 Prozent).
- Nur wer in Ausbildung oder Beruf individuell verfolgt wurde und einen sozialen Abstieg hinnehmen musste, kann Ansprüche nach dem BerRehaG geltend
 machen. Mangelnde Aufstiegschancen (beispielsweise wegen Nichtzugehörigkeit
 zur SED, wegen enger kirchlicher Bindungen) gehören mehr oder minder zum
 Allgemeinschicksal der Menschen in der DDR und können mit diesem Gesetz nicht
 ausgeglichen werden.

Leistungen nach dem BerRehaG

Nach der Rehabilitierung und damit der Anerkennung als politisch verfolgt, können Sie beantragen:

- dass Nachteile in der Rentenversicherung ausgeglichen werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene der Opfer, jedoch nur zur Berechnung der Witwen-/Witwer-/Waisenrente;
- dass Fortbildung und Umschulung durch die Arbeitsagenturen gefördert werden (Gewährung von Unterhaltsgeld, Erstattung von Lehrgangskosten u.a.). Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden:
- dass eine Ausbildungsförderung nach dem Bundes-

- ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt wird, auch wenn die Altersgrenze von 30 Jahren überschritten wurde; dass der Darlehensanteil der BAföG-Leistungen in einen staatlichen Zuschuss umgewandelt wird, wenn die Verfolgungszeiten mehr als drei Jahre betragen;
- dass eine monatliche Ausgleichsleistung von 240,- Euro gewährt wird. Dafür muss das Einkommen des Betroffenen gering sein und die Verfolgungszeit bis zum 2. Oktober 1990 gedauert haben oder insgesamt mehr als drei Jahre betragen. Erhält der Betroffene bereits eine Rente aus eigener Versicherung, kann eine

monatliche Ausgleichsleistung von 180,- Euro gewährt werden. Dann müssen zwischen dem Beginn der Verfolgung und dem Beginn des Bezugs der Rente mehr als sechs Jahre liegen.

Der Antrag kann beim Sozialamt des Wohnsitzes gestellt werden, und zwar vorsorglich zeitgleich mit dem Rehabilitierungsantrag. Wenn ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen besteht, werden diese rückwirkend gezahlt. Dann beginnen diese mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Antragsstelle:

- Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme in den ehemaligen DDR-Bezirken Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam ergangen ist, ist die Rehabilitierungsbehörde Brandenburg zuständig (weiteres unter Anschriften der Rehabilitierungsbehörden).

Besondere Gruppen von Betroffenen

Verfolgte Schüler im Sinne von § 3 BerRehaG

Einbezogen in das BerRehaG sind auch verfolgte Schülerinnen und Schüler. Das sind diejenigen Betroffenen, die in der allgemeinen Schulausbildung oder auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule politisch verfolat worden sind. Der Eingriff ist nur dann rehabilitierungsfähig, wenn er hinreichend konkretisiert ist. z.B. indem der Antrag zum Besuch der Erweiterten Oberschule (EOS) oder der Studienplatz aus politischen oder religiösen Gründen abgelehnt wurde.

Die Folgeansprüche sind eingeschränkt:

- bevorzugte Studienförderung (§ 60 BAföG),
- bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, sofern solche Maßnahmen vom Alter her heute noch sinnvoll sind,
- Vorteile bei der Anrechnung der Ausbildungsjahre in der Rente.
 Die Rentenversicherung kann die Anzahl der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre bis zum Doppelten der nach dem

- allgemeinen Rentenrecht anrechnungsfähigen Höchstdauer berücksichtigen.
- Seit dem 29. November 2019 haben verfolgte Schülerinnen und Schüler auch einen Anspruch auf monatliche Ausgleichsleistungen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe hierzu Seite 13 und 14.

Einen weitergehenden Anspruch auf den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung gewährt das BerRehaG verfolgten Schülerinnen und Schülern nicht. Denn Folgeleistungen knüpfen regelmäßig an konkrete berufliche Sachverhalte an. Zum Beispiel müssen Verfolgte für die Rentenberechnung vorgegebenen Wirtschaftsbereichen zugeordnet werden. Rein hypothetische Lebensläufe über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren können nicht nachgezeichnet werden. Bei Eingriffen in die vorberufliche Ausbildung gibt es noch keine Anhaltspunkte für das Einschlagen einer bestimmten beruflichen Richtung.

Entschädigung für Angehörige der Opfer des Volksaufstandes am 17. Juni 1953

Das VwRehaG erfasst auch die Personen, die bei der Niederschlagung des Aufstandes am 17. Juni 1953 (im Beitrittsgebiet) ums Leben kamen. Voraussetzung ist, dass dies

- infolge von Übergriffen der Polizei und anderer Einsatzkräfte und
- ohne Gewahrsamsnahme und Verurteilung geschehen ist.

Angehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten) können entsprechende Anträge stellen. Sie brauchen dafür einen Abstammungsnachweis. Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Bundeslandes, in dem der Betroffene im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Aufstandes sein Leben verloren hat.

Die Angehörigen erhalten dann eine Bescheinigung. Damit können sie bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Unterstützungsleistungen beantragen (vgl. § 18 Absatz 5 StrRehaG).

Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 11a BerRehaG

Sofern Sie nachweislich zu Unrecht inhaftiert waren oder sich in Gewahrsam befanden, können Ihnen auf Antrag Kindererziehungszeiten für diese Zeit anerkannt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie vor der Inhaftierung / Gewahrsamsnahme erziehender Elternteil waren.

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Menuhinstr. 6 53113 Bonn Tel. 0228 3689370

Weitere Beratungsstellen

Die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAkD)

Sie können sich zur Unterstützung auch an die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden. Sie hilft zum Beispiel

- bei der Antragstellung zur Einsicht und Herausgabe von Akten des Staatssicherheitsdienstes der DDR,
- bei der Beantragung der strafrechtlichen, beruflichen und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung,
- bei der Suche nach Wegen des Umgangs mit der belastenden Vergangenheit sowie
- bei der Suche nach Behandlungsmöglichkeiten von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und therapeutischen Hilfsangeboten.

Hegelallee 3 14467 Potsdam, (Nördliche Innenstadt, Nähe Nauener Tor) Tel.: 0331 237292-21 E-Mail: aufarbeitung@lakd.

brandenburg.de

Bundesarchiv Stasi- Unterlagen- Archiv

Bundesarchiv, Stasi- Unterlagen- Archiv Karl-Liebknecht-Straße 31/33 10178 Berlin Bundesarchiv, Stasi- Unterlagen- Archiv Fürstenwalder Poststraße 87 15234 Frankfurt (Oder)

Anschriften der Rehabilitierungsbehörden

Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales Ref. 27 Rehabilitierungsbehörde – Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-2395

E-Mail: rehabilitierungsbehoerde@mik.

brandenburg.de

Sachsen

Landesdirektion Sachsen Rehabilitierungsbehörde Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

Tel.: 0371 532-2390

E-Mail: post@lds.sachsen.de

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Turmstraße 21 10559 Berlin Tel.: 030 90229-3416

E-Mail: SED.UnBerG@lageso.Berlin.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ref. 207 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 6506-304

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Rehabilitierungsbehörde Puschkinstraße 19 – 21 19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-0

E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 610 Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl

Tel.: 0361 57331 5214

E-Mail: SED-Unrecht@tlvwa.thueringen.de

Anschriften der Landgerichte mit Rehabilitierungskammern des Landes Brandenburg

Landgericht Cottbus Gerichtsstraße 3/4, 03046 Cottbus Tel. 0355 63710

Landgericht Potsdam Jägerallee 10 – 12, 14469 Potsdam Tel: 0331 20170 Landgericht Frankfurt (O.) Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) Tel. 0335 3660

... und zum Schluss:

Möglicherweise fühlen Sie sich mit dem Ausfüllen der Antragsformulare überfordert oder empfinden einige der erbetenen Angaben als belastend. Sollten Sie aus diesen oder anderen Gründen Hilfe benötigen, rufen Sie uns bitte unter 0331 866-2395 an.

Weitere Hinweise zur Rehabilitierung der Opfer von DDR-Unrecht sowie die Antragsformulare für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung stehen im Internetangebot des Ministeriums des Innern und für Kommunales mik.brandenburg.de zur Verfügung.

Informationen zu den Rechtsfolgen der Deutschen Einheit und für Opfer des SED-Regimes finden Sie unter www.bmjv.bund.de.

Notizen

Notizen

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 I 14467 Potsdam

Internet: mik.brandenburg.de

Redaktion:

Referat 27 - Rehabilitierungsbehörde -

Telefon: 0331 866-2395

E-Mail: rehabilitierungsbehoerde@mik.brandenburg.de

Fotos:

A. Fischer (MIK), A. Ortling

Layout und Druck:

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Stand: April 2022 I 27. Auflage I 250 Exemplare

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Mi-nisteriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.